MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB
Notarin

ALLES WAS RECHT IST

NUMERUS CLAUSUS
STUDIENPLATZKLAGEN

PRAXISREPORT
2020

Inhalt

A. FÄCHER MIT BUNDESWEITEM NC: HUMAN-, ZAHN- UND TIERMEDIZIN, PHARMAZIE **4**

DAS ZENTRALE VERGABEVERFAHREN

ERSTE STUFE: VORABQUOTEN **4**

DIE LANDARZTQUOTE **5**

ZWEITE STUFE: DREI HAUPTQUOTEN

QUOTE 1: ABITURBESTENQUOTE **6**

QUOTE 2: EIGNUNGSQUOTE **7**

ZUM WEGFALL DER WARTEZEIT **8**

QUOTE 3: AUSWAHLQUOTE **9**

DRITTE STUFE: DAS LOSVERFAHREN **11**

DIE KLAGEMÖGLICHKEITEN **12**

DIE KAPAZITÄTSKLAGE **13**

B. »QUEREINSTIEG«: DIE KLAGE IN EIN HÖHERES FACHSEMESTER **16**

C. FÄCHER MIT ÖRTLICHEM NC: PSYCHOLOGIE, BWL, LEHRAMT ETC. **18**

D. STUDIENPLÄTZE IM MASTERSTUDIUM **20**

ZU DEN KOSTEN **22**

KOMPETENZ IM VERBUND **23**

UNSERE SOZIETÄT **24**

MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB
Notarin

Postfach 10 05 61
48054 Münster

Oststr. 2
48145 Münster

Tel. 0251/5 20 91-19
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: duesing@meisterernst.de
www.numerus-clausus.info

Fotos: Ralf Emmerich, Fotolia.com, CC/Medmannheim, CC/Wikipedia

Münster, im März 2020

Liebe Studienbewerberin, lieber Studienbewerber,

mittlerweile sind es Tausende Studierwillige, denen wir auf juristischem Wege den Einstieg in ihr Wunschstudium ermöglichen konnten. Auch in den vergangenen Semestern haben wir viele Mandanten mit einem Studienplatz in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Psychologie und anderen Numerus clausus-Fächern glücklich gemacht. Dabei haben wir sowohl Prozesse gegen die einzelnen Hochschulen wegen Nichtausschöpfung der Kapazität und wegen fehlerhafter Auswahlverfahren geführt als auch gegen die *Stiftung für Hochschulzulassung* wegen grundsätzlicher Fragen. Auch beim Master-Studium sind wir erfolgreich.

Seit mehr als 40 Jahren führt unsere Sozietät Numerus clausus-Prozesse. Dieses Gebiet wird durch unsere verwaltungsrechtliche Abteilung, insbesondere durch Rechtsanwältin Düsing und Rechtsanwalt Achelpöhler, betreut, beide Fachanwälte für Verwaltungsrecht.

Unser Ansatz:

Keine unpersönliche Massenabfertigung – wir beraten Sie umfassend und begleiten Sie kontinuierlich auf Ihrem Weg zum Wunschstudium. Dabei können Sie sich jederzeit auf unseren Fundus an Erfahrung und Detailwissen stützen, den wir in unserer langjährigen, erfolgreichen Tätigkeit auf diesem Gebiet erworben haben.

Ab dem Sommersemester 2019 gilt ein **neuer Staatsvertrag über die Hochschulzulassung**, der die Wartezeitzulassung abschafft.

Im Folgenden haben wir für Sie grundlegende Informationen zusammengetragen, um Ihnen eine Orientierung zum Rechtsthema „Numerus clausus/Studienplätze“ zu ermöglichen. Insbesondere geht es um

A. Fächer mit bundesweitem NC:
   Human-, Zahn- und Tiermedizin, Pharmazie
B. Der „Quereinstieg“: Klage in ein höheres Fachsemester
C. Fächer mit örtlichem NC:
   Psychologie, BWL, Lehramt etc.
D. Studienplätze im Masterstudium

Wir stellen Ihnen die grundsätzlichen Abläufe dar und geben dabei Hinweise, was Sie beachten sollten, wenn Sie Ihr Grundrecht auf Bildung wahren und durchsetzen wollen. Außerdem erfahren Sie Wissenswertes über Fristen, Erfolgsaussichten und Kosten.

Zwischendurch finden Sie nützliche Tipps, die wir in unserer Praxis zu diesem Thema sammeln konnten. Für darüber hinaus gehende Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MECHTILD DÜSING *Rechtsanwältin*
WILHELM ACHELPÖHLER *Rechtsanwalt*

A. Fächer mit bundesweitem NC: Human-, Zahn- und Tiermedizin, Pharmazie

Das Zentrale Vergabeverfahren: Bundesweit in drei Stufen

Die Vergabe der Studienplätze in den sogenannten „harten“ Numerus clausus-Fächern (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie) erfolgt in einem komplizierten Verfahren über *Hochschulstart*, das Internetportal der *Stiftung für Hochschulzulassung:* www.hochschulstart.de.

GRUNDSÄTZLICHES

Zum neuen Vergabeverfahren

Das Bundesverfassungsgericht hat das alte Vergabeverfahren in vielen Punkten für verfassungswidrig erklärt, insbesondere auch im Hinblick auf die Wartezeit.

Das neue Vergabeverfahren ist nun nach unserer Meinung noch komplizierter geworden. Der Mangel an Studienplätzen ist dadurch gerade nicht behoben worden. Es bleibt also dabei, dass es nach wie vor in den harten Numerus clausus-Fächern weitaus weniger Studienplätze geben wird als Bewerber.

Das neue Vergabeverfahren soll zu einer gerechteren Verteilung der Studienplätze führen. Ob dies der Fall sein wird, bleibt noch abzuwarten. Bewerber, die voraussichtlich die Auswahlkriterien nicht erfüllen werden, bleiben nach wie vor darauf angewiesen, einen Studienplatz einzuklagen.

Das Vergabeverfahren bei *Hochschulstart* hat allerdings eine positive Neuerung gebracht:

Man kann jetzt in den harten Numerus clausus-Fächern jeweils alle Universitäten benennen, da Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie jeweils nur als ein Fach gelten.

Weiterhin ist positiv zu bemerken, dass man sich in den harten Numerus clausus-Fächern nunmehr auch gleichzeitig bewerben kann.

Im April 2019 wurde ein neuer Staatsvertrag der Bundesländer beschlossen, der die Zulassung für die Studienfächer mit bundesweitem NC neu regelt – gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts-Urteils.

Das neue Zentrale Vergabeverfahren erfolgt nunmehr in drei Stufen.

Erste Stufe:	Vergabe nach Vorabquoten
Zweite Stufe:	Vergabe nach drei Hauptquoten (Abiturbestenquote, Eignungsquote, Auswahlquote)
Dritte Stufe:	Vergabe nach Losverfahren

Im Folgenden geben wir einen Überblick über diese drei Stufen des Zentralen Vergabeverfahrens sowie über die damit verbundenen rechtlichen Möglichkeiten.

Erste Stufe:
Vorab- und Sonderquoten von bis zu 20%

Zunächst werden 20% der Studienplätze für Sonderquoten beziehungsweise Vorabquoten nach Art. 9 des Staatsvertrages reserviert. Dabei handelt es sich um Härtefallanträge, um Studienplätze bei Verpflichtung, den Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, um Studienplätze für ausländische Staatsangehörige, die nicht aus EU-Staaten stammen, für Zweitstudienbewerber.

Zu diesen Vorabquoten zählt neuerdings insbesondere die „Landarztquote“. Hier treffen die Bundesländer unterschiedliche Regelungen. Was bislang dazu bekannt ist, führen wir im Folgenden kurz aus.

Die „Landarztquote“ in verschiedenen Bundesländern

Seit dem Wintersemester 2019/20 gibt es in *NRW* eine sogenannte Landarztquote.

Rund 170 Studienplätze sind ab dem Wintersemester 2019/20 in NRW für Medizinstudenten reserviert. Diese müssen sich verpflichten, nach ihrer Ausbildung für zehn Jahre in einer unterversorgten Region zu arbeiten. Falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist eine Strafe von 250.000 € fällig. So viel kostet ungefähr eine Medizinerausbildung.

Bei der Auswahl für diese Landarztquote wird auch eine einschlägige medizinische oder pflegerische Berufsausbildung gewertet. In dem Auswahlverfahren werden zunächst die Abiturnote und das Ergebnis des Medizinertests mit jeweils 30 % bewertet. Die restlichen 40 % werden für praktische Vorerfahrungen, wie eine einschlägige Berufsausbildung, zur Verfügung stehen.

Aus diesen Bewertungen wird eine Rangliste gebildet und die Bewerber werden zu einem Gespräch eingeladen. Es werden doppelt so viel Kandidaten wie Studienplätze eingeladen.

Auch *Bayern* hat eine Landarztquote ab 01.01.2020, siehe Bayerisches Land- und Amtsarztgesetz (BayLArztG).

Die Bewerbung für die Landarztquote erfolgt gemäß Art. 3 dieses Gesetzes jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.
Das Auswahlverfahren wird vom Landesamt in einem 2-stufigen Verfahren durchgeführt. In der 1. Stufe kann man max. 100 Punkte erreichen und zwar max. 50 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstest, max. 30 Punkte für eine erfolgreiche abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf und dessen Ausübung und max. 20 Punkte für eine mindestens einjährige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (FSJ) oder eine mindestens 2-jährige aktive Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin Aufschluss geben.

Auf der 2. Stufe finden dann strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche statt. Näheres soll durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Hervorgehoben werden muss, dass die Bewerbung ohne die Vorlage eines Testergebnisses wohl wenig Aussicht auf Erfolg haben wird. Im Gegensatz zu NRW wird die Abiturnote nicht bewertet.

Näheres entnehmen Sie bitte der Internetseite www.landarztquote.bayern.de sowie dem Bayerischen Land- und Amtsarztgesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G).

Auch *weitere Bundesländer* planen eine Landarztquote, bitte informieren Sie sich im Internet, da die Bedingungen stark variieren.

Zur Inhaltsübersicht

Zweite Stufe:
Auswahlverfahren nach Abzug der Vorabquoten

Hier werden im Grundsatz **drei Hauptquoten** nach Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages vergeben:

(1) 30% für die Abiturbesten durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) 10% durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ohne Bewertung der Abiturnote (so genannte Eignungsquote),

(3) 60% durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, in dem neben der Abiturnote auch mindestens zwei weitere Kriterien für die Auswahl Anwendung finden müssen.

Es empfiehlt sich die Lektüre von Art. 10 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen, da hier die sehr komplizierte Regelung im Einzelnen dargestellt wird.

Festzuhalten ist, dass zunächst über die Vorabquoten entschieden wird und dann über die drei Hauptquoten.
Wer schon in der Vorabquote und in der Quote für die Abiturbesten zugelassen wurde, nimmt an den anderen beiden Quoten nicht mehr teil.

Quote 1:
30% Abiturbestenquote (Staatsvertrag Art. 10 Abs. 1 Nr. 1)

Die Hauptquote der Abiturbesten ist durch Art. 10 des Staatsvertrages ab sofort auf 30% erhöht worden. Die Unterschiede in den Abiturnoten der Bundesländer werden in dieser Quote durch bestimmte Verfahren vergleichbar gemacht. Trotz Erhöhung dieser Quote wird es jedoch auch in Zukunft so sein, dass hier ein sehr gutes Abiturzeugnis erforderlich ist.

Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Abiturdurchschnittsnote sind nach wie vor möglich.

Wenn in der Abiturbestenquote nicht alle Studienplätze angenommen werden, so werden diese in den beiden anderen Quoten nachträglich verteilt.

Quote 2:
10% Eignungsquote (Staatsvertrag Art. 10 Abs. 1 Nr. 2)

Die Eignungsquote ist die einzige Quote, in der die Note des Abiturzeugnisses keine Rolle spielen darf. Sie wird daher in Zukunft hauptsächlich für diejenigen interessant sein, die sich z.B. durch eine medizinnahe Ausbildung qualifiziert, einen guten Mediziner-Test abgelegt und sich im Hinblick auf das angestrebte Studium sonstwie qualifiziert haben. Hier haben die Universitäten einen weiten Ermessensspielraum.

Die Wartezeit von sog. „Altwartern" findet in dieser Quote Berücksichtigung – allerdings nur für eine Übergangsfrist. Die Regelung im Einzelnen:

a) Innerhalb der 10% Eignungsquote: Übergangsregelung für „Altwarter"

In Art. 18 des Staatsvertrages findet sich die Übergangsregelung für die so genannten Altwarter. Diese Übergangsregelung

- findet nur auf die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin Anwendung.
- umfasst die Bewerbungsverfahren vom Sommersemester 2020 bis zum Wintersemester 2021/22.
- bezieht sich nur auf die 10%-Quote nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 (Eignungsquote).

Im ersten Jahr wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr mit 45% innerhalb der 10%-igen Eignungsquote für das Auswahlverfahren der Hochschulen ohne Bewertung der Abiturnote berücksichtigt.

Im zweiten Jahr wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr nur noch mit 30% gewichtet.

Die Gewichtung der Wartezeit nimmt in beiden Jahren bei weniger als 15 Semestern Wartezeit linear ab.

Hieraus folgt, dass im ersten Jahr im Fach Medizin Studienbewerber mit mindestens 15 Semestern Wartezeit im Fach Medizin bis zum Wintersemester 2020/21 noch eine recht gute Zulassungschance haben können.

Dies hängt insbesondere davon ab, ob das zweite Kriterium, das mindestens noch bei der Auswahl hinzugezogen werden muss, für Altwarter als positiv zu bezeichnen ist. Dies wäre sicherlich bei der angemessenen Bewertung einer einschlägigen Ausbildung der Fall. Da viele Universitäten jedoch auch den TMS-Test als weiteres Auswahlkriterium zugrunde legen werden, kann sich dadurch die Zulassungschance für Altwarter wieder relativieren.

Im zweiten Jahr nimmt die Bewertung der Wartezeit schon extrem ab, da sie höchstens noch mit 30% bewertet werden kann. Es ist daher zu befürchten, das Studienbewerber, die im Wintersemester 2019/20 10

GRUNDSÄTZLICHES

Zum Wegfall der Wartezeitzulassung

Der Wegfall der Wartezeit durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017 hat viele Studienbewerber, die sich auf eine Zulassung über Wartezeit verlassen haben, schwer getroffen. Zwar gibt es eine 2-jährige Übergangszeit vom Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2022, in der im Rahmen der sogenannten Eignungsquote auch die Wartezeit berücksichtigt wird. In Bayern beträgt die Übergangszeit sogar drei Jahre.

Trotzdem ist nicht damit zu rechnen, dass alle diejenigen, die sich mit ihrer Lebensplanung auf eine Zulassung über Wartezeit eingerichtet haben, dadurch einen Platz bekommen werden, da die Eignungsquote nur 10% beträgt.

Weil bis jetzt nur Ergebnisse des Sommersemesters 2020 vorliegen, kann noch keine sichere Prognose dazu abgegeben werden, inwieweit alle „Langwarter“ noch einen Studienplatz bekommen können. Es ist jedoch leider anzunehmen, dass ein Großteil derjenigen, die während des ersten Jahres der Übergangsfrist nicht die 15 Semester Wartezeit, die höchstens angerechnet werden, erreichen, dann keinen Studienplatz mehr erhalten, wenn sie nicht zumindest einen guten TMS-Test vorlegen können. Da der TMS-Test nur einmal abgelegt werden kann, ist dies noch ein zusätzliches Problem.

An uns wird oft die Frage gestellt, ob diese Neuregelung nicht gegen das Grundrecht auf Studienfreiheit verstößt und ob sich daher eine Klage lohnen könnte.

Wir gehen davon aus, dass solche Klagen leider wenig Aussicht auf Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 19.12.2017 bereits angedeutet hat, dass man sich auf die Fortgeltung der Wartezeitzulassung nicht verlassen durfte. Aber sicherlich wird es auch hier Härtefälle geben, bei denen trotzdem eine Klage sinnvoll wäre. Dies muss jedoch im Einzelfall besprochen werden.

Semester Wartezeit hatten, nur noch eine geringe Chance haben, über diese 10-%ige Übergangsquote zugelassen zu werden, wenn sie nicht beispielsweise einen besonders guten TMS-Test abgelegt haben.

Im Fach Zahnmedizin war in der Vergangenheit eine Wartezeit von 15 Semestern (oder mehr) nicht erforderlich. In der Regel wird daher ein Altwarter im Fach Zahnmedizin nicht die höchste Zahl von 45% bei der Übergangsregelung erhalten. Trotzdem wird es einige geben, die durch weiteres Zuwarten bis zum Wintersemester 2020/21 doch diese Höchstpunktzahl erreichen können. Es ist nämlich so, dass man während der zweijährigen Übergangsfrist tatsächlich noch weitere Wartezeit ansammeln kann, um die 45% zu erreichen. Die Einschreibung in einem anderen Studienfach wäre dafür allerdings schädlich.

Neben einer einschlägigen Berufsausbildung und neben einem fachspezifischen Studieneignungstest (z. B. TMS oder HamNat) können die Universitäten in dieser 10%-igen Übergangsquote auch noch mündliche Anhörungen durchführen oder sonstige, nicht näher bestimmte Dinge, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben können, berücksichtigen. Ob dies in größerem Umfang geschehen wird, müssen die Auswahlsatzungen der Universitäten ergeben.

Da es in der zweijährigen Übergangsquote im Fach Medizin nur ca. 2.740 Studienplätze geben wird, jedoch mehr als ca. 4.800 Bewerber, die im Wintersemester 2019/20 im Fach Medizin bereits mindestens sechs Semester Wartezeit hatten, kann keinesfalls jeder so genannte Altwarter einen Studienplatz in dieser Übergangsquote erhalten. Die theoretische Zulassungschance über die zwei Jahre beträgt hier durchschnittlich ca. 35%.

Im Fach Zahnmedizin stehen in der 10%-igen Übergangsquote für Altwarter ca. 520 Studienplätze zur Verfügung, jedoch stehen dem ca. 1.107 Bewerber gegenüber, die im Wintersemester 2019/20 bereits sechs Semester Wartezeit hatten. Die Zulassungschance beträgt hier theoretisch, auf die zwei Jahre verteilt, ca. 46%.

b) Die 10% Eignungsquote nach Ablauf der Übergangsfrist

Nach Ablauf der Übergangsfrist für Altwarter, also ab Sommersemester 2022, gilt hier Folgendes:

Die Abiturnote darf in dieser Quote von den Universitäten nicht berücksichtigt werden. Es geht hier nur um außerschulische Qualifikationen. Die meisten Universitäten werden einen fachspezifischen Studieneignungstest verlangen und auch eine Berufsausbildung miteinbeziehen. Möglich wäre auch ein Auswahlgespräch sowie die Bewertung sonstiger außerschulischer Leistungen und Qualifikationen. Die Bundesländer können eigene Vorschriften machen, und letztlich sind die Auswahlsatzungen der einzelnen Universitäten maßgeblich.

Quote 3: 60% Auswahlquote der Universitäten (Staatsvertrag Art. 10 Abs. 1 Nr. 3)

In dieser Quote wird der Abiturnote nach wie vor ein erhebliches Gewicht gewährt. Zusätzlich zur Abiturnote müssen zwei weitere Kriterien herangezogen werden. Den Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) wird viel Freiheit eingeräumt. Es lohnt sich der Blick in die jeweiligen Auswahlsatzungen der Universitäten, um feststellen zu können, bei welcher Universität für die Bewerbung die besten Chancen bestehen.

Auf jeden Fall sollten Sie sich aber bei allen Universitäten bewerben.

Das Verfahren bei *Hochschulstart*

Grundsätzlich werden alle Zulassungs- und Ablehnungsbescheide über die Internetseite der *Stiftung für Hochschulzulassung* www.hochschulstart.de vergeben. Informieren Sie sich bitte auf der Seite von *Hochschulstart* gründlich über das Bewerbungsverfahren.

Wichtig ist für Sie zu wissen, dass Sie die Möglichkeit haben, einen angebotenen Studienplatz ausdrücklich anzunehmen. Wenn Sie dies tun, erhalten Sie keine weiteren Zulassungsangebote mehr. Sie erhalten dann auch keine Ablehnungsbescheide bezüglich der anderen Universitäten, bei denen Sie sich beworben haben.

Für alle Studienortwünsche erhalten Sie Ablehnungsbescheide durch *Hochschulstart*, wenn Ihnen letztlich kein Studienangebot gemacht werden konnte. Achtung: Ob sich eine Klage gegen die *Stiftung für Hochschulzulassung* oder gegen die Universität richten muss, muss im Einzelnen überprüft werden!

Dagegen erhalten Sie für alle vorrangig genannten Studienortwünsche einen Ablehnungsbescheid, falls Ihnen von *Hochschulstart* automatisch ein Studienplatz zugesprochen wurde.

Wenn Sie am Ende der Koordinierungsphase keinen Studienplatz durch *Hochschulstart* erhalten haben bzw. nur Ablehnungsbescheide erhalten haben, findet trotzdem noch ein internes Nachrückverfahren bei *Hochschulstart* statt, über zwischenzeitlich wieder freigewordene Studienplätze.

Die einzelnen Hochschulen führen eventuell vor Beginn des neuen Semesters noch Losverfahren durch, falls bis dahin nicht alle Studienplätze besetzt werden konnten. Bezüglich solcher Losverfahren müssen Sie sich direkt bei den Universitäten erkundigen.

Das sogenannte koordinierte Nachrückverfahren bei *Hochschulstart* gibt es dort - jedenfalls bisher - nur für Studienplätze außerhalb des Zentralen Vergabeverfahrens (also z.B. für Psychologie!).

Dritte Stufe:

Das Losverfahren der Hochschulen und bei *Hochschulstart*

Bleiben im Zentralen Vergabeverfahren (ZV) nach dem Auswahlverfahren der Hochschulen inklusive dem bereits von *Hochschulstart* durchgeführten Nachrückverfahren immer noch Studienplätze übrig, können die Hochschulen diese Studienplätze im Rahmen eines Losverfahrens unter Bewerbern vergeben, die sich für dieses Losverfahren eigens bei den jeweiligen Hochschulen bewerben müssen. Diese Bewerbung ist auch möglich, wenn man sich im ZV noch nicht beworben hatte.

Außerhalb des ZV für Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie führt *Hochschulstart* nach Abschluss des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) noch ein koordiniertes Nachrückverfahren über frei gebliebene Studienplätze durch, für die sich ebenfalls jeder bewerben kann, auch wenn er sich vorher für einen solchen Studienplatz nicht beworben hatte (das gilt z.B. für Psychologie, Humanbiologie, Biomedizin usw.)

Die Anmeldefristen für die Losverfahren sind allerdings oft sehr kurz! Deshalb empfiehlt es sich, sich sowohl bei *Hochschulstart* als auch bei den Universitäten über die Durchführung solcher Losverfahren ständig zu informieren.

TIPP aus unserer Praxiserfahrung:

Es lohnt sich, Losverfahren oder koordinierte Nachrückverfahren in verwandten Studiengängen durchzuführen in denen man anrechenbare Leistungen für Medizin, Zahnmedizin oder Tiermedizin erwerben kann. Solche Losverfahren werden entweder von den Universitäten direkt oder von Hochschulstart in Form eines koordinierten Nachrückverfahrens durchgeführt. Nicht erforderlich ist dafür, dass man sich vorher in dem entsprechenden Fach im normalen Vergabeverfahren beworben hatte.

Infrage kommen hierfür Zahnmedizin, Pharmazie, Biologie, Biowissenschaften, Humanbiologie, Medizinische Biologie, Agrarwissenschaften, Molekularbiologie, Molecular Life Science usw. wir beraten Sie hierzu gern, siehe unten: Quereinstieg.

Achtung: Kurze Fristen für die Anmeldung.

Die Klagemöglichkeiten

Verfahren gegen Bescheide von *Hochschulstart* und gegen Bescheide im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)

Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es sowohl gegen die Bescheide der *Stiftung für Hochschulzulassung* selbst (Sonderquoten, Abiturbestenquote) als auch gegen die Bescheide, die *Hochschulstart* im Auftrag der Hochschulen für das AdH verschickt. Da die Klagefristen einen Monat betragen, sollten Sie sich sofort nach Erhalt der Bescheide an uns wenden.

Bei den Verfahren gegen die *Stiftung für Hochschulzulassung* handelt es sich i.d.R. um Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen. Dies kann einmal geschehen mit der Begründung, es sei ein Verfahrensfehler (z.B. falsche Daten eingegeben) vorgekommen. Hierfür müssen jedoch Anhaltspunkte vorliegen. Weiterhin kann dies dann geschehen, wenn ein Härtefall in rechtswidriger Weise nicht anerkannt worden ist.

Auch gibt es die Möglichkeit, einzelne Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes sowie der Vergabeverordnungen als verfassungswidrig anzugreifen. So haben wir in der Vergangenheit mehrere Verfassungsbeschwerden gegen die Zweitstudienregelung mit Erfolg durchgeführt (siehe Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.11.1982 - 1 BvR 900/78). In einem weiteren von uns durchgeführten Verfahren hat das Oberverwaltungsgericht Münster, das in zweiter Instanz für alle Verfahren gegen *Hochschulstart* zuständig ist, nach langen Jahren erstmals anerkannt, den Bewerberinnen, die Kinder großgezogen haben, einen Nachteilsausgleich für Kindererziehungszeiten zu gewähren (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14.12.1987, Az. 11 B 1777/87).

Klagen gegen die *Stiftung für Hochschulzulassung* sind spätestens binnen eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbescheides von *Hochschulstart* einzureichen. Es empfiehlt sich daher, uns sofort nach Erhalt des Ablehnungsbescheides von *Hochschulstart* damit zu beauftragen, damit ein gut begründeter Schriftsatz eingereicht werden kann.

Klagen gegen eine falsche Auswahl im AdH-Verfahren sind ebenfalls möglich. Diese Klagen richten sich direkt gegen die einzelne Hochschule, deren Auswahlverfahren angegriffen werden soll. Auch hier ist die Klagefrist einen Monat nach Erhalt des Bescheides im AdH-Verfahren.

Das Auswahlverfahren der Universitäten ist jedenfalls dann angreifbar, wenn Gründe bestehen, die Richtigkeit des Auswahlverfahrens zu bezweifeln. Dies muss jedoch im Einzelfall genauestens besprochen werden.

Insbesondere wenn Sie bei Ihrer Bewerbung einen sehr guten Rang hatten und nur knapp einen Studienplatz versäumt haben, kann es aussichtsreich sein, sich das Auswahlverfahren im Rahmen einer Klage genauer anzusehen, um mögliche Fehler aufzudecken.

Die Kapazitätsklage: Zusätzliche Studienplätze aufdecken!

Sollte eine Klage gegen die *Stiftung für Hochschulzulassung* bzw. gegen die Hochschulen im Auswahlverfahren der Hochschulen keine Aussicht auf Erfolg versprechen, bietet sich die so genannte „Kapazitätsklage“ an. Sie ist der häufigste Fall und im eigentlichen Sinne das, was man unter einer „Studienplatz-Klage“ versteht. In diesen Verfahren werden einzelne Hochschulen auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität mit der Begründung verklagt, durch die festgesetzte Zulassungszahl sei die Kapazität nicht ausgelastet.

Durch die so genannte „Kapazitätsklage“ versuchen wir auf dem Verwaltungsrechtsweg den Universitäten nachzuweisen, dass sie ihre Ausbildungskapazität nicht ausschöpfen. Die Kapazitätsklage richtet sich also grundsätzlich auf zusätzliche Ausbildungskapazitäten außerhalb der von den Ländern selbst festgelegten Ausbildungskapazität (letztere wird bekanntlich über *Hochschulstart* und AdH vergeben).

Diese zusätzlichen Studienplätze können nur durch Gerichtsverfahren aufgedeckt werden und werden dann auch nur an gerichtliche Kläger bzw. gerichtliche Antragsteller vergeben.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Kapazitätsklage ist, dass durch uns rechtzeitig vor Beginn des Semesters ein Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität gestellt wird. In der Regel suchen wir im Wintersemester ca. zehn bis 15 Hochschulen aus, bei denen solche Anträge Erfolg versprechend erscheinen. Zum Sommersemester sind es weniger Hochschulen, weil auch weniger Hochschulen im Sommersemester ein erstes Fachsemester anbieten. Anders kann es allerdings in höheren Fachsemestern aussehen (s. dazu unten: Quereinstieg).

Wegen der einzuhaltenden Fristen ist es daher unbedingt erforderlich, dass Sie sich sofort an uns wenden, sobald Sie eine Kapazitätsklage in Betracht ziehen. Die Fristen enden oft gleichzeitig mit den Bewerbungsfristen bei *Hochschulstart*.

Sie sollten das Verfahren bei *Hochschulstart* nicht abwarten sondern sich durch uns für ein Wintersemester bereits vor dem 15.07. und für ein Sommersemester bereits vor dem 15.01. beraten lassen.

Unser Vorgehen

Wir richten zunächst Anträge direkt an ausgewählte Hochschulen mit der Begründung, ihre Kapazitäten seien nicht ausgeschöpft. Solche außergerichtlichen Anträge müssen zum Teil schon vor dem 15.07. (zum Wintersemester) bzw. vor dem 15.01. (zum Sommersemester) gestellt werden. Danach werden bei den zuständigen Verwaltungsgerichten Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen gestellt. Diese Anträge werden im Laufe des Semesters (oft auch erst danach!) entschieden. Stellt das Verwaltungsgericht fest, dass zusätzliche Studienplätze vorhanden sind, so werden diese i.d.R. unter den Antragstellern verlost. Einige Verwaltungsgerichte wählen jedoch nach den Kriterien von *Hochschulstart* unter den Antragstellern aus. Ist das Klagesemester bereits verstrichen, erfolgt die Zulassung durch das Gericht rückwirkend.

Sobald im einstweiligen Anordnungsverfahren – entweder beim Verwaltungsgericht oder im Beschwerdeverfahren beim Oberverwaltungsgericht – von uns ein vorläufiger Studienplatz für den Mandanten erstritten wurde, ist unser Ziel zunächst erreicht. Aufgrund des Erfolgs im einstweiligen Anordnungsverfahren kann das Studium aufgenommen werden. Dieser vorläufige Studienplatz ist aber durch die so genannte „Hauptsachenklage“ abzusichern. Im Rahmen dieser Hauptsachenklagen – teilweise auch schon vorher – verhandeln wir mit den Hochschulen über eine endgültige Zulassung.

Auch wenn wir beim einstweiligen Anordnungsverfahren kein Glück hatten, können gegen alle Hochschulen Hauptsachenklagen erhoben werden. Im Hauptsachenverfahren werden noch einmal zusätzliche Studienplätze aufgedeckt und an die Kläger verteilt. Dies liegt daran, dass im einstweiligen Anordnungsverfahren nur eine summarische Prüfung der Kapazitätsberechnung vorgenommen wird, während im Hauptsachenverfahren eine gründliche Überprüfung anhand von Gutachten, Ortsbesichtigungen usw. erfolgt. Diese Verfahren dauern allerdings in der Regel mindestens ein Jahr.

Da pro Universität bzw. Fachhochschule oft mehr Kläger bzw. Antragsteller vorhanden sind als Plätze, empfiehlt es sich dringend, nicht nur eine, sondern möglichst mehrere Hochschulen auf einmal zu verklagen. Damit nimmt man an mehreren Auswahlverfahren teil, sodass sich die Zulassungschance erhöht.

Kapazitätsklagen: Die Erfolgsquote

Die Erfolgsquoten bei Kapazitätsklagen hängen nicht ausschließlich von unserem juristischen Geschick ab, sondern natürlich auch von der jeweiligen Gesamtzahl der Kläger: Unter ihnen werden im Erfolgsfall die zusätzlich aufgedeckten Studienplätze verteilt (durch Los- oder andere Verfahren). Je nach Zahl der Kläger kann das zu beträchtlichen Schwankungen der Erfolgsquote führen.

Zu den Erfolgsquoten im 1. Fachsemester im Studiengang Humanmedizin folgender Überblick:

Semester	*Erfolgsquote*
Wintersemester 2010/11	63%
Wintersemester 2011/12	76%
Wintersemester 2012/13	60%
Wintersemester 2013/14	75%
Wintersemester 2014/15	82%
Wintersemester 2015/16	61%
Wintersemester 2016/17	55%
Wintersemester 2017/18	60%
Wintersemester 2018/19	61%

Da einige Verfahren zum Wintersemester 2017/18 sowie zum Wintersemester 2018/19 noch nicht komplett abgeschlossen sind, können sich hier noch Änderungen ergeben.

Der Erfolg für den Quereinstieg in das höhere Fachsemester liegt im Fach Humanmedizin um einiges höher. Hier liegen die Erfolgsquoten bei 80 bis 90%!

Diese Erfolgsquoten beruhen auf der Tatsache, dass unsere Mandanten durchschnittlich zehn oder mehr Universitäten pro Wintersemester verklagen.

Im Fach Tiermedizin sowie Zahnmedizin schwanken die Erfolgsquoten stark. Die besten Erfolge gibt es hier im höheren Fachsemester.

Im Fach Zahnmedizin liegt die Erfolgsquote im höheren Fachsemester fast bei 100%.

Im Fach Psychologie haben wir sogar 100% Erfolg! Voraussetzung ist jedoch, dass in einem Wintersemester acht Universitäten entsprechend unseren Vorschlägen verklagt werden.

Kapazitätsklagen: Einzuhaltende Fristen, Dauer des Verfahrens

Alle Studienbewerber, die bereits im Jahr vor der Bewerbung die Hochschulzugangsberechtigung haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai eines jeden Jahres bei *Hochschulstart* bewerben. Ausnahme: Diejenigen, die erst im Bewerbungsjahr das Abiturzeugnis erhalten, können sich noch bis zum 15. Juli für das Wintersemester bewerben. Für das Sommersemester ist die Frist immer der 15. Januar.

Sie sollten uns mit der Vorbereitung der Klage nicht erst beauftragen, wenn der Bescheid von *Hochschulstart* vorliegt, sondern möglichst schon vor dem Ablauf der Fristen für den außerkapazitären Antrag an die Hochschulen, die in einigen Bundesländern am 15. Januar bzw. 15. Juli eines Jahres enden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es für eine so genannte „Kapazitätsklage“ nicht erforderlich ist, dass Sie zunächst den Bescheid von *Hochschulstart* abwarten. Für eine Kapazitätsklage ist die Vorlage eines Ablehnungsbescheides von *Hochschulstart* oft gar nicht nötig. Aus diesem Grunde sollten Sie sich immer dann – wenn Sie voraussichtlich die Kriterien für eine Zulassung in Ihrem Wunschstudium nicht erfüllen – sofort an uns wenden. Nur dann können wir alle erforderlichen Schritte rechtzeitig unternehmen. Für Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung der Klagemöglichkeit vereinbaren wir eine angemessene Pauschalvergütung. Die höheren Kosten für die Gerichtsverfahren fallen erst an, wenn Sie tatsächlich über *Hochschulstart* keinen Platz erhalten haben.

Ein einstweiliges Anordnungsverfahren, z. B. in Medizin und Zahnmedizin, zieht sich in der Regel über mindestens ein Jahr hin. Es kann aber bis zum Erfolg auch zwei Jahre dauern. Wenn die einstweiligen Anordnungsverfahren erfolglos blieben, führen Hauptsachenklagen oft noch zum begehrten Studienplatz.

Kapazitätsklagen: Erforderliche Unterlagen

Falls Sie uns mit den Vorbereitungsmaßnahmen für die Einklagung eines Studienplatzes wegen Nichtausschöpfung der Kapazitäten beauftragen wollen, rufen Sie uns an oder schreiben an: duesing@meisterernst.de.

Wir antworten Ihnen umgehend. Selbstverständlich stehen wir auch zu einer telefonische Beratung oder zu einer Besprechung in unserer Kanzlei zur Verfügung.

Zur Inhaltsübersicht

B. Der »Quereinstieg«: Klage in ein höheres Fachsemester

Nach wie vor ist es insbesondere in den Fächern Human-, Zahn- und Tiermedizin zu empfehlen, den so genannten „Quereinstieg“ anzustreben. Dies ist sogar ein optimaler Weg, um während einer bereits laufenden Kapazitätsklage Ihre Chancen weiter zu optimieren und die Zeit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Vereinfacht gesagt: Beim Quereinstieg erwerben Sie anrechenbare Studienleistungen (Scheine), die Ihnen nachfolgend den Einstieg in ein höheres Fachsemester Ihres Wunschstudiums ermöglichen.

Seitdem das Bundesverfassungsgericht durch sein Urteil von 2017 die Zulassung nach Wartezeit abgeschafft hat (es gibt lediglich noch eine 2-jährige Übergangsfrist bis Wintersemester 2021/22!), ist es ohne Nachteile zu erleiden möglich, an deutschen Universitäten in anderen Studienfächern anrechenbare Leistungen für das Studium der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin aber auch Psychologie zu erwerben. Solche anrechenbaren Leistungen ermöglichen es uns, Sie in ein höheres Fachsemester mit sehr guten Erfolgschancen einzuklagen.

Es empfiehlt sich dafür beispielsweise das Studium der Biologie, der Biowissenschaften, der Pharmazie, der Agrarwissenschaften und anderer naturwissenschaftlicher Fächer zu betreiben. Nachdem das Vergabeverfahren bei *Hochschulstart* geändert worden ist, können Sie sich neben Ihrem eigentlichen Wunschstudium auch für solche Fächer bewerben. Wir beraten Sie hierzu gern.

Anrechenbare Leistungen (Scheine) können Sie auch auf ganz normalen Universitäten im europäischen Ausland zu den dortigen allgemeinen Studiengebühren erhalten (z.B. Niederlande, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Spanien usw.). Einzige Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen und sich am dortigen Zulassungsverfahren beteiligen. Sie sollten daher auf jeden Fall auch versuchen, sich im westeuropäischen Ausland um einen Studienplatz in Ihrem Wunschstudium zu bemühen, sowie die entsprechenden Sprachkenntnisse zu erwerben.

Im osteuropäischen Ausland sind medizinische und tiermedizinische Fakultäten errichtet worden, die in Deutsch (Ungarn) oder in Englisch unterrichten. Hier sind hohe Studiengebühren fällig! Sie können sich auch bei diesen Universitäten selbst bewerben. Es bedarf keinesfalls eines teuren Vermittlers!

Wie ein Auslandsstudium oder ein artverwandtes Studium im Inland in Deutschland angerechnet wird, erfahren Sie am besten beim

Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie

Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-0

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-Anrechnung/index.jsp

Wir beraten Sie gerne auch hierzu ausführlich telefonisch oder in unserem Büro im Rahmen eines kostenpflichtigen Beratungsgesprächs.

TIPP aus unserer Praxiserfahrung:

BAföG-Weiterzahlung bei Quereinstieg?

Oft wird gefragt, ob es noch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gibt, wenn ein anderweitiges Studium durchgeführt wurde, um anrechenbare Leistungen für das eigentliche Wunschstudium zu erwerben, und danach erst der Wechsel erfolgt.

Grundsätzlich ist es so, dass nach dem BAföG ein Wechsel des Studiengangs vor Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen muss, wenn man auch für das zweite Fach BAföG bekommen will. Aber: wer im Erststudium anrechenbare Leistungen für das Wunschstudium erworben werden, kann später wechseln, die Frist verlängert sich um die Zahl der Semester, die angerechnet werden. Beispiel: ein Studenten hat vier Semester Zahnmedizin studiert und will dann Humanmedizin studieren, zwei Semester Zahnmedizin werden ihm angerechnet: ein Wechsel ist bis zum Beginn des sechsten Semesters möglich.

Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Wechsel in einen anderen Studiengang später als nach dem dritten Fachsemester möglich ist, ohne dass der BAföG-Anspruch entfällt.

Das gilt nicht nur für Medizin und Zahnmedizin, sondern auch für Tiermedizin und Psychologie.

Selbstverständlich klagen wir auch einen Studienplatz im 1. Klinischen Semester ein, falls Sie auf einem vorklinischen Studienplatz das Physikum abgelegt haben oder im Ausland das Physikum erworben haben. Auch hier sollten Sie sich jedoch rechtzeitig – bevor Sie das Physikum ablegen – nach den Klagemöglichkeiten bei uns erkundigen.

Bei Einklagung eines Studienplatzes im höheren Fachsemester an einer Modelluniversität (z.B. Med. HS Hannover) kommt es auf ein eventuell abgelegtes Physikum nicht an, weil an diesen Modelluniversitäten kein Physikum mehr abgelegt wird.

Quereinstieg – die Erfolgsaussichten

Bei Klagen ins höhere Fachsemester haben wir bei allen Studiengängen (Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin) sehr gute Erfolgsquoten. Diese liegen bei ca. 80 bis 90%. Auch die Klagen in das 1. Klinische Semester (5. Fachsemester) waren in der Vergangenheit durchweg erfolgreich. Es lohnt sich also, gemeinsam mit uns, diesen Weg zu gehen.

Wir können mit der Einreichung der Klage ins höhere Fachsemester solange warten, bis feststeht, ob Sie auf Ihre eigene Bewerbung hin nicht doch einen Studienplatz erhalten. Das heißt also, wir bereiten zwar alles für eine eventuelle Klage vor, warten dann jedoch die Ergebnisse Ihrer eigenen Bewerbungen zunächst ab.

TIPP aus unserer Praxiserfahrung:

Der schnellste Weg zum Wunschstudium in Deutschland

In einem Alternativstudium im Inland anrechenbare Leistungen erwerben oder ein Medizinstudium im Ausland aufnehmen und gleichzeitig hier in Deutschland eine Klageserie gegen zehn Universitäten starten. Da eine solche Klageserie ein bis zwei Jahre dauern kann, können in der Zwischenzeit anrechenbare Leistungen erworben werden. Sobald ein Studienplatz eingeklagt wurde, kann das Studium in Deutschland im höheren Fachsemester fortgesetzt werden.

Zur Inhaltsübersicht

C. Fächer mit örtlichem NC: Psychologie, BWL, Lehramt etc.

Längst ist der Numerus Clausus nicht nur auf die harten „NC Fächer“ der Medizin und Pharmazie beschränkt, inzwischen gibt es kaum ein Studienfach ohne Zulassungsbeschränkung. Auch wer Psychologie oder Soziale Arbeit studieren will oder etwa Lehrer werden will, scheitert häufig am „Numerus Clausus“. Aber auch bei diesen Fächern gibt es die Möglichkeit einer Studienplatzklage. Die Erfolgsaussichten in diesen Fächern sind sogar besser und es kostet auch weniger als die Studienplatzklage in den medizinischen Fächern.

Die Erfolgsaussichten sind deshalb besonders hoch, weil die Berechnung der Ausbildungskapazität in diesen Studiengängen außerordentlich kompliziert ist. Deshalb kommen häufiger Fehler vor. Außerdem hat sich die Möglichkeit der Studienplatzklage in diesen Fächern offenbar noch nicht so herumgesprochen. Das führt dazu, dass an vielen Hochschulen die Kapazitätsberechnungen jahrelang überhaupt nicht gerichtlich überprüft worden sind. Anders als bei den medizinischen Studiengängen muss man manchmal auch nur eine Hochschule verklagen, das spart Geld.

Ihr Weg zum Erfolg

Lassen Sie sich rechtzeitig beraten. In vielen Bundesländern ist es erforderlich, dass Sie sich zunächst selbst am regulären Verfahren um den Studienplatz bewerben. Deshalb beraten wir Sie, an welchen Hochschulen Sie sich bewerben sollten, wenn wir dort später einen Studienplatz einklagen wollen.

Beispiel: Wenn Sie an der Universität Düsseldorf einen Studienplatz Bachelor Psychologie einklagen wollen, dann müsse Sie sich im „normalen“ Verfahren um einen Studienplatz an der Universität Düsseldorf bewerben, auch wenn das angesichts Ihrer Note aussichtslos ist. Wollen Sie aber an der Universität Trier einen Studienplatz einklagen, dann ist eine vorherige Bewerbung nicht erforderlich. Deshalb sollten Sie sich nach Möglichkeit vor Abschluss der Bewerbungsfrist (15.07. zum Wintersemester 15.1. zum Sommersemester) bei uns melden.

Für die Studienplatzklage ist in jedem Fall eine Bewerbung bei der Hochschule auf einen Studienplatz außerhalb der festgesetzten Ausbildungskapazität erforderlich. Diese Bewerbung erledigen wir für Sie.

Diese Bewerbung ist ein weiterer Grund für eine frühzeitige Beratung. Denn in vielen Bundesländern gibt es Fristen für diese „außerkapazitären Zulassungsanträge“ In einigen Bundesländern muss ein solcher Antrag bereits bis zum 15.07. bzw 15.1. gestellt werden, also zum Ablauf der Bewerbungsfrist im regulären Verfahren.

Die Frist lassen viele Studienbewerber ungenutzt verstreichen, weil sie sich erst relativ spät zu einer Studienplatzklage entschließen. Umso besser sind die Chancen derjenigen, die das Verfahren frühzeitig eingeleitet haben. Sie teilen dann die vorhandenen zusätzlichen Studienplätze unter sich auf.

Aber auch wer sich erst später meldet hat durchaus noch gute Chancen auf einen Studienplatz im Klageverfahren. Beispiel: wer einen Studienplatz Soziale Arbeit an der FH Düsseldorf einklagen will kann dieses Verfahren im Wintersemester bis zum 1.10 einleiten (Im Sommersemester bis zum 1.4.). Und in Bayern z.B. gibt es gar keine Frist für außerkapazitäre Anträge.

Die Erfolgsaussichten

In Studiengängen außerhalb der „harten Numerus clausus Fächer“ müssen gegen die einzelnen Hochschulen meist nur wenige Klagen anhängig gemacht werden, häufig reicht ein einzelnes Klageverfahren. In diesen Fällen bestehen gute Vergleichsmöglichkeiten, so dass die Erfolgsquoten in Studiengängen außerhalb der „harten NC-Fächer“ sehr hoch sind. Das gilt für Universitätsstudiengänge wie Psychologie und BWL, aber erst recht auch für Fachhochschulstudiengänge wie Soziale Arbeit. Die Erfolgsaussichten für eine Studienplatzklage im Fach Psychologie lagen in den letzten Jahren immer bei 100%, wenn Sie unsere Vorschläge beachten. Gleiches gilt für BWL in Verfahren gegen Fachhochschulen.

Zu den Kosten

Weil in Klageverfahren bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen häufig nur wenige, manchmal auch nur ein Verfahren erforderlich sind, halten sich die Kosten hier sehr im Rahmen. Bleibt ein Verfahren erfolglos, entstehen normalerweise Kosten von etwa 1.250,00 €. Schließen wir einen Vergleich mit der Hochschule und Sie erhalten dadurch einen Studienplatz, entstehen Kosten von etwa 2.000,00 €. Wird die Hochschule durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichts verpflichtet, Sie zum Studium zuzulassen, werden die im gerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise von der Hochschule getragen. Die Hochschulen lassen sich hier regelmäßig nicht durch Anwälte vertreten. Sollte dies doch einmal der Fall sein, müssten Sie im Unterliegensfall die Kosten des Gegenanwalts ebenfalls übernehmen.

TIPP aus unserer Praxiserfahrung:

Neuregelung der Ausbildung zum Psychotherapeuten

Ab dem 1. September 2020 gelten die neuen Regelungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten. Die wichtigsten Änderungen:

1. *Der neue Masterstudiengang „Psychotherapie“. Nur wer diesen Masterstudiengang absolviert, kann die Approbation zum Psychotherapeuten erhalten. Der Staat steuert damit den Zugang zum Beruf durch die Zahl der bereitgestellten Studienplätze. Mehr als 2500 sollen es nicht sein. Das Bachelorstudium kann „polyvalent“ sein, muss also nicht ausschließlich auf den Master in Psychotherapie ausgerichtet sein. Es reicht ein Studium der Psychologie mit entsprechenden klinischen Bezügen.*
2. *Das Studium muss insgesamt an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule absolviert worden sein. Ein Bachelorstudium Psychologie an einer (privaten) Fachhochschule, mag sie auch den englischen Titel „University of applied sciences“ führen, reicht deshalb nicht.*
3. *Bereits mit dem Masterabschluss gibt es die Approbation.*
4. *Die erhöhten Anforderungen an die Ausbildung werden zu einer Verknappung der Studienplätze führen, wenn nicht die staatlichen Mittel für die Hochschulen erhöht werden.*
5. *Wer sein Studium der Psychologie vor dem 1.9.2020 begonnen hat, kann die Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten noch bis zum Jahr 2032 nach den bisherigen Regelungen und Studiengängen absolvieren.*

D. Studienplätze im Masterstudium

TIPP aus unserer Praxiserfahrung:

Wichtig ist, hier die Fristen zu beachten. Außerdem sollte ein gerichtliches Verfahren möglichst schnell eingeleitet werden. Manchmal möchten die Hochschulen eine streitige Entscheidung vor Gericht auch vermeiden, denn niemand lässt sich gern bestätigen, dass die eigenen Satzungsregelungen und Prüfungsordnungen nicht gesetzeskonform sind. Dann schließen wir einen Vergleich mit der Hochschule, der Ihnen den Zugang zum Wunschstudium schnell sichert.

Der Zugang zu den klassischen akademischen Berufen ist nach wie vor erst nach Absolvierung eines Masterstudiums möglich. Deshalb wollen nahezu alle Studierenden das Studium nicht mit dem Bachelor abschließen, was in etwa einem früheren Abschluss einer Fachhochschule entspricht, sondern mit einem Master.

Diese Wünsche der Studierenden kollidieren mit den Planungen der Wissenschaftsverwaltung. Danach soll das Masterstudium nämlich nur einem Teil der Studierenden ermöglicht werden. Insbesondere an begehrten Studienorten gibt es deshalb einen ganz erheblichen Bewerberüberhang. So bewarben sich im Studienfach BWL an der Universität Münster zehn Mal mehr Studierende, als es Master-Studienplätze gab: 1.500 Bewerber wollten einen der 150 Studienplätze.

Aber ein Ablehnungsbescheid der Hochschule muss nicht das letzte Wort sein. Immer mehr Studierende erkämpfen sich ihren Zugang zum Masterstudium durch die Gerichte. Auch hier sind wir bundesweit tätig. Die Verfahren um die Zulassung zum Masterstudium laufen in der Regel als gerichtliche Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung ab.

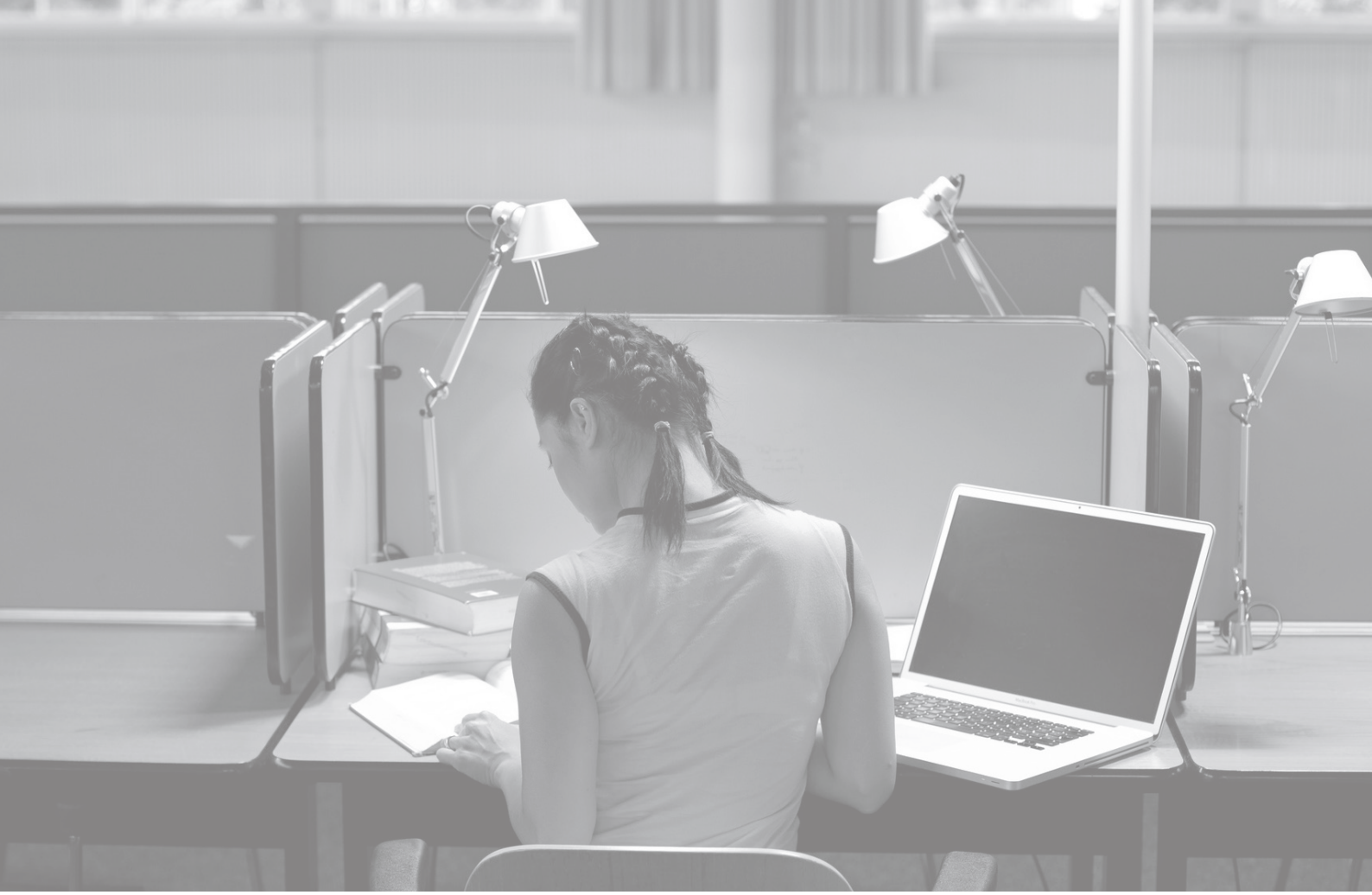

Klagemöglichkeiten und Erfolgsaussichten

Die Erfolgsaussichten für solche Verfahren sind sehr gut: Das liegt daran, dass die Hochschulen zwar vielfach den Zugang zum Masterstudium erschweren wollen, dabei aber rechtliche Regelungen wählen, die vor Gericht keinen Bestand haben. Einzelne Gerichtsentscheidungen haben wir auf unserer Homepage www.meisterernst.de dokumentiert.

Deshalb sollte sich niemand davon abschrecken lassen, an der gewünschten Hochschule tatsächlich ein Masterstudium anzustreben. Wir beraten Studienbewerber hier umfassend: Zum einen können wir im Vorfeld einer Bewerbung Tipps geben, ob eine Bewerbung an einer bestimmten Hochschule sinnvoll erscheint. Mit unserer Erfahrung können wir beurteilen, ob die Zugangsordnungen der Hochschulen mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar sind. Zum anderen können wir helfen, wenn ein Ablehnungsbescheid vorliegt: Dann muss gegen den Ablehnungsbescheid das entsprechende Rechtsmittel - Widerspruch oder Klage - eingelegt und im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens die Zulassung zum Masterstudium durchgesetzt werden.

Zu den Kosten

In einem „typischen“ Master-Zulassungsverfahren können Kosten von rund 1.250,00 € entstehen. In diesem Betrag sind die hier entstehenden Anwaltskosten und Gerichtskosten enthalten. Schließen wir einen Vergleich mit der Hochschule und Sie erhalten dadurch einen Studienplatz entstehen Kosten von etwa 2.000,00 €. Wird die Hochschule durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichts verpflichtet, Sie zum Studium zuzulassen, werden die im gerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise von der Hochschule getragen. Bislang beauftragen die von uns verklagten Hochschulen keine Anwälte mit der Prozessvertretung in Masterstudiengängen. Sollte dies doch einmal der Fall sein, müssten Sie im Unterliegensfall die Kosten des Gegenanwalts ebenfalls übernehmen.

Zu den Kosten

Die Ihnen entstehenden Anwaltskosten hängen natürlich vom Einzelfall ab, insbesondere von der Zahl der Hochschulen, die Sie verklagen wollen. Hier geschieht nichts ohne Ihre vorherige Einwilligung: Wir klären in einem persönlichen Gespräch die einzuschlagende Strategie und treffen mit Ihnen eine Vergütungsvereinbarung. Die Höhe der Vergütungsvereinbarung hängt davon ab, ob Sie uns zunächst nur mit der außergerichtlichen Beratung und Vertretung beauftragen oder auch mit Gerichtsverfahren.
Zusätzlich zu unserer Anwaltsvergütung müssen Sie bei der Einleitung von Gerichtsverfahren damit rechnen, dass Gerichtskosten fällig werden, die durchschnittlich 300,00 € pro Universität betragen. Die Gerichtskostenrechnungen werden Ihnen jedoch erst nach Abschluss der jeweiligen Verfahren von den Verwaltungsgerichten zugesandt. Die Abrechnung kann u.U. lange dauern, d. h., dass Sie noch mit Abrechnungen der Gerichtskosten ein bis zwei Jahre nach Abschluss der Angelegenheit rechnen müssen.
Weiterhin möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass einige Universitäten (die aktuellste Liste stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung) sich eines Anwalts bedienen. Im Unterliegensfall müssen Sie dann die Kosten dieses Anwalts ebenfalls übernehmen. Sollten Sie dies nicht wünschen, so machen Sie uns bitte ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese Universitäten nicht verklagt werden sollen. Die zusätzlichen Kosten betragen durchschnittlich 1.000,00 € pro Universität, im Einzelfall noch darüber hinaus.

Rechtsschutzversicherungen

Besteht bereits eine Rechtsschutzversicherung, z.B. der Eltern, ist zu prüfen, ob der Bereich des Verwaltungsrechts mit versichert ist und ob Numerus clausus-Prozesse nicht ausgeschlossen sind. Wenn die Versicherung bereits länger besteht, könnten Sie Glück haben. Denn bis vor einigen Jahren gab es noch sehr viele Rechtsschutzversicherungen, die dieses Risiko abgedeckt haben. Das hat sich mittlerweile geändert. Kinder bis zur Vollendung der Berufsausbildung sind immer mitversichert!
Rechtsschutzversicherungen, die aktuell Verwaltungsrechtsschutz in ihren Versicherungs-bedingungen noch inbegriffen haben, sind die ARAG, die Allrecht, die AdvoCard, die Allianz, die Roland und die Badische Gemeinde Versicherung. Dabei ist es möglich, dass mehrere Versicherungen in einer Familie abgeschlossen werden, z. B. eine für die Mutter, eine für den Vater und eine für die Tochter/den Sohn.
Die ARAG hat in ihrem Aktiv-Rechtsschutz Premium (§ 26 p ARB 2015) Rechtsschutz für die Vergabe von Studienplätzen und zwar insgesamt für bis zu fünf verwaltungsrechtliche Verfahren (Hauptsachenverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) während der Vertragsdauer des Rechtsschutzversicherungsvertrages. Die Wartezeit beträgt allerdings drei Jahre. Es empfiehlt sich daher möglichst früh einen solchen Rechtsschutzversicherungsvertrag abzuschließen (schon während der Schulzeit der Kinder!).
Die Allrecht deckt nur noch ein Verfahren im Kalenderjahr. Die AdvoCard sogar nur noch ein Verfahren während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages und dies auch erst nach Ablauf der Wartezeit von einem Jahr. Das kann sich aber alles jederzeit ändern. Also genau hinschauen!
Die Allianz-Versicherung hat einen neuen Versicherungsvertrag entwickelt, bei dem im Privatrechtsschutz für die Dauer des Vertrages Studienplatzklagen in einem Klageverfahren einmalig durchführbar sind. Bemerkenswert ist jedoch, dass dieses sich auf jede mit versicherte Person bezieht, also auch auf mehrere Kinder. Das bedeutet, dass für jedes Kind während des Laufs des Versicherungsvertrages ein Klageverfahren auf Zulassung gegen eine Universität oder gegen *Hochschulstart* durchgeführt werden könnte.
Die Badische Gemeinde Versicherung (BGV) deckt ebenfalls nur ein Verfahren je Kalenderjahr ab. Hier muss man den Tarif ProComfort abschließen. Zu beachten ist jedoch die 6-monatige Wartezeit.
Die Roland TopRS deckt während der Vertragsdauer sämtliche Verfahren ab. Hier ist jedoch die 5 Jahre Wartezeit zu beachten! Lohnt sich also, wenn noch jüngere Kinder vorhanden sind!
Da alle Rechtsschutzversicherungen – oft mit fadenscheinigen Gründen – zunächst einmal die Rechtsschutzanfrage ablehnen oder die Zusage hinauszögern, um immer wieder (oft völlig überflüssige) Informationen und Unterlagen anzufordern, ist die Korrespondenz mit den Rechtsschutzversicherern ausgesprochen umfangreich und aufwendig. Diese Korrespondenz können wir ohne zusätzliche Gebühren nicht leisten. Wir müssen daher für die Einholung des Rechtsschutzes sowie für die nachfolgende Korrespondenz und Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung die gesetzlichen Gebühren geltend machen. Der Gegenstandswert beträgt ca. 12.000,00 € in Medizin (so hoch ist der Wert der Rechtsschutzzusage mindestens) und je nach Umfang unserer Tätigkeit wird von uns eine Gebühr zwischen 1,3 und 2,0 Gebühr abgerechnet, die Gebühr liegt dann zwischen 786,00 € und 1.208,00 € (zzgl. MwSt.) je nach Umfang der Tätigkeit.

Absetzbarkeit der Klagekosten

Die Kosten für die Einklagung eines Studienplatzes aber auch die Kosten für das Studium können gegebenenfalls absetzbar sein. Klären Sie dies bitte mit Ihrem Steuerberater.
Ein Studium der Medizin an einer Privatuniversität im In- oder Ausland, aber auch die Studienkosten an einer staatlichen Universität in Deutschland können dann steuerlich absetzbar sein, wenn man bereits vor Beginn des Studiums eine Ausbildung absolviert hatte. Dann handelt es sich nämlich um eine Zweitausbildung, die in vollem Umfang steuerlich absetzbar ist.
Als Erstausbildung können auch medizinnahe Berufe, wie z.B. die Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zum Rettungsassistenten usw. angesehen werden. Das heißt, dass alle medizinnahen Ausbildungen, für die es auch Punkte im Auswahlverfahren der Hochschulen geben kann, als Erstausbildung angesehen werden können. Wenn Sie also bereits eine solche Ausbildung absolviert haben, können gegebenenfalls die Anwalts- und Gerichtskosten für die Einklagung eines Studienplatzes in Deutschland steuerlich absetzbar sein. Ihr Steuerberater wird die neuesten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs hierzu kennen, BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, Az. 2 BvL 22/14 – 27/14.

Prozesskostenhilfe

Die meisten Gerichte gewähren im Falle mangelnder finanzieller Möglichkeiten auch Prozesskostenhilfe. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass nicht nur der Studienbewerber seine finanziellen Verhältnisse in allen Einzelheiten darlegt, sondern dass auch die Eltern (beide Elternteile!) ihre finanziellen Verhältnisse offen legen. Nur wenn auch bei den Eltern kein ausreichendes Einkommen für die Finanzierung der Prozesse vorhanden ist, wird Prozesskostenhilfe gewährt. Auch hierzu beraten wir Sie gerne.

Telefonische Beratung

Wir stehen Ihnen auch gern zu einer telefonischen Beratung zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir für eine solche telefonische Beratung eine Pauschalvergütung von 90,00 € (zzgl. MwSt.) in Rechnung stellen. Für eine ausführliche individuelle Beratung in unserem Büro berechnen wir die Erstberatungsgebühr in Höhe von 190,00 € (zzgl. MwSt.).

In eigener Sache

- **Von Experten empfohlen:**
  Zu unseren Klienten gehören nicht wenige Richter, die ihre Kinder von uns vertreten lassen.
- **Next Generation:**
  Mittlerweile kommen die im eingeklagten Beruf erfolgreichen Mütter und Väter, damit wir für ihre Kinder einen Studienplatz erstreiten.
- **Als Experten anerkannt:**
  Im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft haben wir u.a. ein Rechtsgutachten zum Master-Zugang erarbeitet; wir werden in Landesparlamenten als Sachverständige geladen. Rechtsanwalt Achelpöhler ist Autor in dem von Prof. von Coelln und Richter am Bundesverwaltungsgericht Schemmer herausgegebenen Kommentar zum Hochschulrecht NRW und referiert etwa bei der Deutschen Richterakademie bei der Fortbildung von Richtern im Bereich des Hochschulkapazitätsrechts.
- **Bundesweites Renommee:**
  Wir beraten und vertreten Studentenschaften in mittlerweile acht Bundesländern.

Bundesweit vernetzt

Wir sind Mitglied der Gruppe »Rechtsanwälte gegen Numerus clausus: Kompetenz im Verbund«. Dabei handelt es sich um die folgenden auf Numerus-clausus-Prozesse spezialisierten Kollegen:

Florian Zinn aus Marburg:
www.kanzlei-zinn.de

Dr. Robert Brehm/Alexandra Brehm-Kaiser
aus Frankfurt/Main:
www.studienplatzklage-brehm.de

Rudolf P. B. Riechwald/Romina R. Riechwald
aus München:
www.riechwald.de

Joachim Schaller aus Hamburg:
www.recht-auf-studienplatz.de

Dr. Frank Selbmann/Ralf Bergert aus Leipzig:
www.studienplatz-klage.de

Dr. Ulrich Mühl aus Mainz:
www.rohwedder-partner.de

Dr. Wolfgang Zimmerling/Ben Zimmerling
aus Saarbrücken:
www.zimmerling.de

Europarecht
Kommunalverfassung
Hochschulrecht
Eheverträge
Prüfungsrecht
Landpacht
Tarifrecht
Erbauseinandersetzung
Unfallversicherung
Personalvertretung
Familienrecht
Sorgerecht
Haftung und Schaden
Notariat
Softwarerecht
Antidiskriminierung
Baurecht
Privatversicherungsrecht
Arzthaftung
Gesellschaftsverträge
Schulrecht
Pflegeversicherung
Erbrecht
Kommunale Abgaben
Höfeordnung
Agrarrecht
Elternunterhalt
Informationsrecht
Krankenversicherung
Internet
Versorgung freier Berufe
Rentenversicherung
Unterhalt
Beamtenrecht
Sozialrecht
Numerus-Clausus
Arbeitsrecht
Subventionsrecht
Grundstückkauf
Versicherungsrecht
Betriebsverfassung
Testamente
Individuelles Arbeitsrecht
Schwerbehindertenrecht
Auto und Verkehr
Betriebliche Arbeitszeitgestaltung
Kollektives Arbeitsrecht
Scheidung
Banken
Wirtschaftsrecht
Pflichtteil
Gesellschaftsrecht
Steuerrecht
Öffentliches Baurecht
Arbeitslosenversicherung
Zivilrecht
Medienrecht
Urheberrecht
Vertragsrecht
Verwaltungsrecht
Anwaltshaftung
Öffentliches Wirtschaftsrecht

Das Spektrum unserer Rechtsgebiete

Numerus Clausus, Studienplatzklagen, überhaupt Hochschulrecht, darunter auch das immer wichtiger werdende Prüfungsrecht – diese Themen gehören sicherlich zu den Rechtsgebieten, in denen wir über besonders viel Erfahrung und Kompetenz verfügen. Doch sie sind bei weitem nicht die einzigen.

Mandantinnen und Mandanten, die mit einem bestimmten Anliegen zu uns kommen, sind oft überrascht, welche Vielfalt an Rechtsthemen in unserer Sozietät betreut wird (vgl. nebenstehende Grafik). Leicht kann eine solche Breite auf Kosten der »Tiefe«, also der juristischen Qualität gehen. Deshalb legt unsere Sozietät seit je ein besonderes Augenmerk auf die fortlaufende fachliche Qualifikation aller ihrer Mitglieder.

Das Ergebnis: Die hohe Dichte an Fachanwaltschaften hat sich zu einem herausragenden Merkmal unserer Sozietät entwickelt.

Fachanwaltschaft – dieser Titel wird erst zuerkannt, wenn besondere theoretische Fachkenntnisse zusätzlich erworben und nachgewiesen sind. Vor allem aber beträchtliche praktische Erfahrungen: Eine große Zahl von Fällen muss dazu bearbeitet worden sein, davon ein erheblicher Teil vor Gericht. Fachanwältinnen und Fachanwälten – da können Sie sicher sein – macht also auf ihrem Gebiet so schnell keiner was vor.

Doch der Volksmund weiß auch: Wer nur einen Hammer hat, sieht in jedem Problem einen Nagel. Spezialistentum und Einseitigkeit – solche Probleme vermeiden wir durch intensive Teamarbeit.

Als entscheidender Vorteil erweist sich hier die Größe unserer Sozietät: Sie ermöglicht den qualifizierten Austausch – jederzeit, auch über Fachgrenzen hinweg.

Zur Inhaltsübersicht

Unsere Sozietät

Mit Erfahrung und Fachkompetenz für Ihr gutes Recht

Die Sozietät wurde im Jahre 1975 von Rechtsanwalt Bernd Meisterernst und Rechtsanwältin Mechtild Düsing gegründet. Der Eintritt von Rechtsanwalt Dietrich Manstetten führte zur heutigen Namensgebung.

Unsere langjährige Tätigkeit in Beratung und Prozessführung hat dazu geführt, dass in unserem Büro mittlerweile 18 Fachanwaltstitel in sieben Rechtsgebieten – vom Arbeits- und Verwaltungsrecht über Agrar-, Erb- und Familien- bis zum Medien- und Urheberrecht – vertreten sind. Zudem sind wir regelmäßig als Referenten in der Fachanwaltsausbildung tätig.

Mit derzeit 13 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zählt unsere Sozietät inzwischen zu den größten in der Region.

Ein wenig stolz sind wir darauf, dass wir darüber eine unserer ureigensten Stärken nicht aufgegeben haben: Den direkten, vertrauensvollen und persönlichen Kontakt mit unseren Mandantinnen und Mandanten.

Wir beraten und vertreten Sie bundes- und auch europaweit.

Zur Inhaltsübersicht

Bernd Meisterernst
Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht
Notar a. D.
(bis 2018)

Mechtild Düsing
Fachanwältin für Agrar-, für Erb- und für Verwaltungsrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-19
duesing@meisterernst.de

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-16
manstetten@meisterernst.de

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt
Tel. 0251 / 5 20 91-13
schulze@meisterernst.de

Klaus Kettner
Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-16
kettner@meisterernst.de

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für Medien- und Urheberrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-15
achelpoehler@meisterernst.de

Veronica Bundschuh
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-23
bundschuh@meisterernst.de

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für Familien- und für Sozialrecht
Lehrbeauftragte Universität Münster
Tel. 0251 / 5 20 91-25
coenen@meisterernst.de

Dr. Dirk Schuhmacher
Fachanwalt für Agrarrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-32
schuhmacher@meisterernst.de

Jutta Sieverdingbeck-Lewers
Fachanwältin für Agrar- und für Erbrecht,
Notarin
Tel. 0251 / 5 20 91-48
sieverdingbeck@meisterernst.de
Notariat:
Tel. 0251 / 5 20 91-40
notariat@meisterernst.de

Marius Schaefer MLE
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-23
schaefer@meisterernst.de

Anna-Kristina Pusch
Fachanwältin für Familien- und für Sozialrecht
Tel. 0251 / 5 20 91-35
pusch@meisterernst.de

Henning Schulte im Busch
Rechtsanwalt
Tel. 0251 / 5 20 91-38
schulteimbusch@meisterernst.de

Diese Broschüre steht auch im Internet als Download-Datei zur Verfügung.

www.meisterernst.de

Gestaltung: LFS AGD · Münster ■ Druck: Schröerlücke · Ladbergen